Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Andreas Schröder

# Vorlage

Datum: 16.07.2015
**Vorlage FB III/2787/2015**

| TOP | Betreff<br>**Räumlicher Geltungsbereich der Stellplatzablösesatzung** |
|---|---|
| **Beschlussentwurf:**<br><br>Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---|---|---|
| Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt | 27.08.2015 | öffentlich |

**Sachverhalt:**

Wenn erforderliche Stellplätze für ein Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Stellplatzablösesatzung auf eigenem Grundstück oder durch Baulast gesichert auf einem anderen Grundstück nicht nachgewiesen werden können, besteht die Möglichkeit, sich durch Zahlung an die Stadt dieser Verpflichtung zu entledigen. Die Satzung eröffnet somit einen Weg auch im dicht bebauten Innenstadtbereich Vorhaben umzusetzen, indem gegen Zahlung des Ablösebeitrages von der Stellplatzpflicht befreit wird.

In der Sitzung des Rates am 09.06.2015 wurde die Stellplatzablösesatzung neu beschlossen. Die Höhe der Ablösesumme wurde entsprechend der aktuellen Herstellungskosten neu festgelegt und der räumliche Geltungsbereich wurde der heutigen Topografie angepasst.

In der Beratung wurde von der FDP-Fraktion angeregt, darüber nachzudenken, ob aufgrund des geringeren Ladenbesatzes in der Marktstraße diese weiterhin im Geltungsbereich der Satzung liegen müsse. Von der CDU-Fraktion wurde die Überlegung angestellt, den Geltungsbereich der Stellplatzablösesatzung mit dem im Einzelhandelskonzept festgelegten Zentralen Versorgungsbereich in Deckung zu bringen. Die Verwaltung hat zugesichert, das Thema dem zuständigen Ausschuss vorzulegen.

Die Geltungsbereiche der drei für die Innenstadt relevanten Satzungen sind dieser Vorlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

| **FB** | | | |
|---|---|---|---|
| **Kenntnis genommen** | | | |

Bürgermeister o.V.i.A. Andreas Schröder

**Anlagen:**

Geltungsbereiche der Stellplatz- und Denkmalbereichssatzung und Zentraler Versorgungsbereich